



Kabel-TV ADMONT

Weng 100

8913 Admont

ZVR-Zahl: 529048389

www.admont.tv

support@admont.tv

Anmeldung – Anschlussvertrag – Bestandsvertrag

Herr/Frau/Firma

Straße/Gasse/Nr.

PLZ/Ort

Telefon-Nummer

E-Mail-Adresse

im Folgenden kurz Teilnehmer genannt, schließt mit dem Verein Kabel-TV Admont (ZVR 529048389), im Folgenden kurz Verein genannt, für die Liegenschaft/Anschlussadresse

nachstehenden Vertrag laut den umseitigen Anschlussbedingungen ab:

Verein und Teilnehmer vereinbaren für die Nutzungseinheiten laut amtlichem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) der angeführten Liegenschaft/Anschlussadresse den Bezug des angebotenen Programmpaketes in vollem Umfang, einschließlich Betrieb, Herstellung und Wartung des dazu notwendigen Anschlusses bis zum Hauptverteiler (der Hausübergabepunkt ist bei Einfamilienwohnhäusern jener Punkt wo mehr als ein Teilnehmer versorgt werden, bei Mehrfamilienwohnhäusern der Übergabepunkt am Haus zur Verteilung in die einzelnen Wohnungen bzw. Einheiten) der Kabelfernsehanlage.

Der Verein kann vor der Herstellung des Anschlusses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Anschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht hergestellt werden kann. Ein Rücktritt hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

Die Kabelverlegung ab dem Hausübergabepunkt bzw. im Objekt ist mit einem dazu befugten Unternehmer durchzuführen und erfolgt zur Gänze auf Rechnung des Teilnehmers. Etwaige Anschlusskabel, TV- und UKW-Weichen, Verteiler, Hausverstärker etc. sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten. Hausverstärker müssen zur Internetversorgung rückwiegtauglich sein. Dieser Vertrag wird gemäß dem jeweils gültigen Tarifblatt abgeschlossen. Die Anschlussgebühr je Wohnung/Nutzungseinheit ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung netto ohne Abzug fällig.

Die laufenden Kabelfernsehgebühren bzw. Bereitstellungsgebühren in Objekten mit mehreren Nutzungseinheiten (Mehrfamilienwohnhäuser) werden jährlich im ersten Quartal vorgeschrieben und sind zu dem auf der Vorschreibung angegebenen Termin fällig. Einfamilienwohnhäuser, Firmen etc. werden quartalsmäßig vorgeschrieben und abgerechnet. Der Verein kann sich zur Vorschreibung eines externen Dienstleisters - der diese Gebühren auf Namen und Rechnung des Vereines einhebt - bedienen. Mit der Unterschrift werden gleichzeitig die umseitigen Anschlussbedingungen verbindlich zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird hiermit dem Verein bzw. einem von diesem eingesetzten externen Dienstleister die Zustimmung zur EDV- mäßigen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten erteilt.

Gegenständlicher Vertrag geht beiderseits auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten über. Die Rechtsnachfolger sind über das Vorhandensein dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Ort/Datum

Unterschrift Zeichnungsberechtigte/r

SEPA Lastschrift-Mandat (Ermächtigung) Mandatsreferenz

(Vergabe durch Zahlungsempfänger, max. 35-stellig)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Kabel-TV Admont oder einem Beauftragtem auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungspflichtiger ist der Teilnehmer laut gegenständlichem Vertrag (oben angeführt).

Teilnehmer IBAN:

Zahlungsart (wenn nichts angekreuzt gilt wiederkehrender Einzug): Wiederkehrender Einzug Einmaleinzug

Ort/Datum

Unterschrift Zeichnungsberechtigte/r



Kabel-TV ADMONT

Weng 100
8913 Admont

ZVR-Zahl: 529048389

www.admont.tv
support@admont.tv

Anschlussbedingungen

1. Kabelfernsehanlage

- 1.1 Der Verein Kabel-TV Admont errichtet, betreibt und wartet die regionalen Kabelfernsehanlagen und leitet den Teilnehmern die Fernseh- und Hörfunkprogramme des jeweiligen Programm Paketes (Pkt.2) zum ungestörten Empfang zu.
- 1.2 Die Kabelfernsehanlage ermöglicht die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie im Versorgungsbereich Admont auf Wunsch die Übermittlung von Datendiensten (Internet). Letzteres erfolgt nur über eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen Teilnehmer und einem externen Partner (bkdat.net), wobei jegliche Haftungen dazu seitens des Vereines Kabel-TV Admont ausgeschlossen sind.
- 1.3 Eine Verpflichtung des Vereines Kabel-TV Admont, die Anlage über den im Programm Paket beschriebenen Umfang hinaus zu erweitern, besteht nicht.

2. Programme

- 2.1 Über die Kabelfernsehanlage werden den Teilnehmern die jeweils vom Verein Kabel-TV Admont zur Verfügung gestellten Fernseh- und Hörfunkprogramme (Programm Paket) zugeleitet.
- 2.2 Das jeweilige Programm Paket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus dem jeweils letztgültigen Tarifblatt ersichtlich.
- 2.3 Änderungen des Programm Paketes werden im Internet (www.admont.tv bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Admont) bekannt gegeben und erlangen damit Wirksamkeit.

3. Tarife

- 3.1 Die gültigen Tarife und Tarifänderungen (z.B. wegen Änderung oder Erweiterung des Programm Paketes, Änderung von Kosten) werden im Internet verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit.
- 3.2 Störungen berechtigen den Teilnehmer nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsminderung (über Störungsbehebungen siehe Punkt 5.).
- 3.3 Eine Befreiung von der Zahlung der ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe) tritt durch die Bezahlung der Kabelfernsehgebühr nicht ein. Ebenso gilt eine Befreiung von des ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe) nicht als Befreiung von der Bezahlung der Kabelfernsehgebühr.

4. Anschluss

- 4.1 Der Anschluss wird vom Verein Kabel-TV Admont auf eigene Kosten bis zum Hausübergabepunkt hergestellt und verbleibt im Eigentum des Vereines Kabel-TV Admont. Die Hausanschlussdose wird vom Verein Kabel-TV zur Verfügung gestellt und ist außerhalb des Objektes zu errichten. Sie muss jederzeit für Mess-, Wartungsarbeiten und dergleichen frei zugänglich sein.
- 4.2 Sollte vom Hausübergabepunkt des gegenständlichen Teilnehmers zu weiteren Teilnehmern weitergeleitet werden, ist zu gewährleisten, dass der Betrieb dieser Versorgungsleitung für den Verein Kabel-TV Admont in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann.

5. Betrieb und Wartung

- 5.1 Betrieb und Wartung der Anlage bis zur Hausübergabedose (jener Punkt, von dem aus mindestens 2 Objekte (Wohnungen) angeschlossen sind) bzw. dem Hausübergabepunkt (Mehrfamilienhäuser) obliegt dem Verein Kabel-TV Admont.
- 5.2 Der Verein Kabel-TV Admont behebt alle Störungen der Anlage jeweils nach Meldung. Der Teilnehmer hat Störungen an der Anlage dem Verein Kabel-TV zu melden (Störungstelefonnummer im Internet unter www.admont.tv) und den Beauftragten den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten zu ermöglichen.
- 5.3 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind grundsätzlich im Tarif abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme dem Verein Kabel-TV Admont dann gesondert zu bezahlen, wenn die Störung in seinem Bereich durch den Teilnehmer oder Dritte verursacht wird (z.B. defektes Empfangsgerät, fehlerhafte Haus-, Wohnungsinstallation oder Beschädigung der Kabelfernsehanlage-Leitung).

6. Eingriffe in die Anlage

- 6.1 Eingriffe in die Anlage, wie z. B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen, usw. dürfen nur vom Verein Kabel-TV Admont oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

7. Beendigung des Anschlussvertrages

- 7.1 Der Teilnehmer kann den gegenständlichen Anschlussvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jeden Quartals schriftlich kündigen. Punkt 4.2 bleibt von einer diesbezüglichen Kündigung unberührt. Die seinerzeitige Anschlussgebühr wird seitens des Vereines NICHT zurückerstattet.
- 7.2 Der Verein kann ebenso unter Einhaltung der gleichen Frist (Punkt 7.1) den Anschlussvertrag kündigen.
- 7.3 Der Verein ist berechtigt, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termines vorzeitig aufzulösen und den Anschluss abzuschalten, wenn
 - der Teilnehmer mit einer fälligen Zahlung trotz Zahlungserinnerung und Setzung einer Nachfrist im Verzug ist.
 - der Teilnehmer Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte zulässt.
 - der Teilnehmer Störungsbehebungen oder Wartungen durch den Verein oder deren Beauftragte nicht zulässt.
 - der Teilnehmer die Anlage missbräuchlich verwendet, wiederholt Störungen verursacht oder die Anlage durch Eingriffe Dritter - die der Verein mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abwenden kann - ganz oder teilweise stilllegt.

- 7.4 Bei der Vertragsauflösung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung durch den Verein Kabel-TV Admont hat dieser den vom Teilnehmer bezahlten Anschlusspreis zurückzuzahlen.

- 7.5 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Anschluss auf Veranlassung des Vereines Kabel-TV Admont entweder entfernt, außer Betrieb gesetzt oder abgeschaltet. Der Zutritt zu den entsprechenden Anlageteilen (Wohnung) ist den Organen des Vereines zu ermöglichen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Zustellungen an den Teilnehmer werden i. d. R. an die Anschlussadresse oder, wenn gewünscht und verwaltungstechnisch möglich, an eine Zustelladresse gerichtet.
- 8.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Liezen.
- 8.3 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nach Vertragsabschluss undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 8.4 Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich vom Inhalt des gegenständlichen Dokuments gleichermaßen angesprochen fühlen.